

Anhörung von Vertretern der kreisfreien Städte zum Status und zu potentiellen Auswirkungen des Verlusts der Kreisfreiheit

Auf die folgenden Fragen soll, soweit möglich, in einem 10minütigen Eingangsvortrag eingegangen werden. Die Antworten können auch in einer schriftlichen Stellungnahme im Vorfeld der Sitzung eingebracht werden.

Fragen der SPD-Fraktion:

1. Ein Verlust der Kreisfreiheit würde zu einer Aufgabenveränderung führen. Alle kreislichen Aufgaben, die von den kreisfreien Städten nach § 1 Abs. 2 BbgKVerf „mit“ wahrgenommen werden, würden entfallen:
 - In welchem Verhältnis (Sachmittel und Personal) werden kreislichen Aufgaben im Vergleich zu gemeindlichen Aufgaben wahrgenommen?
 - Welche Aufgaben, die sonst die Kreise wahrnehmen, sollten die kreisfreien Städte bei Verlust der Kreisfreiheit dennoch unter allen Umständen behalten?
2. Ihre Städte nehmen nach der Landesplanung als Oberzentren herausgehobene, mit einem finanziellen Aufwand verbundene Umlandfunktionen wahr, die sich auch durch eine Umwandlung zu kreisangehörigen Städten nicht ändern.
 - Um welche Aufgaben handelt es sich Ihrer Auffassung nach konkret? Sollten diese Aufgaben zukünftig von dem Landkreis wahrgenommen werden oder sind Sie der Auffassung, dass die Stadt diese Aufgabe auch zukünftig wahrnehmen sollte?
 - Welche Kompensations- und Entlastungsleistungen erwarten Sie in dem Fall, dass die Stadt diese Aufgaben auch zukünftig wahrnimmt?
3. Wie allseits bekannt ist, sind die drei kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) hochverschuldet.
 - Welche konkreten Auswirkungen hat der Verlust der Kreisfreiheit auf die Haushaltssituation Ihrer Stadt (kurz-, mittel-, langfristig)?
4. Durch eine Einkreisung würde sich die Finanzierung der dann kreisangehörigen Städte ändern. Ihre Stadt wäre beispielsweise erstmals kreisumlageleistungsverpflichtet.
 - Halten Sie eine differenzierte Kreisumlage für erforderlich und – wenn ja – nach welchen Kriterien sollte diese bemessen werden?
 - Welche Auswirkungen müsste der Verlust der Kreisfreiheit auf die Neuausrichtung des kommunalen Finanzausgleichs haben?
 - Das FAG sieht für kreisfreie Städte erhöhte Zuweisungen vor. Gibt es nach Ihrer Auffassung nach dem Verlust der Kreisfreiheit und aller kreislichen Aufgaben noch besondere finanzielle Belastungen, die dann zu berücksichtigen wären?
5. Aufgrund der Einkreisung würden sich auch die Aufsichtsstränge sowohl in der Rechtsaufsicht als auch in vielen Bereichen der Fach- und Sonderaufsicht, insbesondere bei allen „kommunalisierten“ Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, ändern. Die Kommunalaufsicht würde von dem Ministerium des Innern zum Landrat als allgemeine untere Kommunalaufsichtsbehörde übergehen.
 - Könnten sachliche Erwägungen dagegen sprechen? Ggf. welche?
6. Welche konkreten Auswirkungen hätte Ihrer Auffassung nach der Verlust der Kreisfreiheit für die Bürger Ihrer Stadt?

Fragen des Kommissionsmitglieds Herrn Böttcher (nachgereicht):

1. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat Anforderungen formuliert, die sich aus Art. 97 der Verfassung des Landes Brandenburg an den Entzug bislang gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben durch den Gesetzgeber ergeben. Beispielsweise hat es im Urteil vom 17. Juli 1997 ausgeführt:
„Zu diesen Anforderungen zählt zum einen das sogenannte Subsidiaritätsprinzip, demzufolge bei Aufgaben mit örtlichem Bezug eine Zuständigkeitspriorität zugunsten der Gemeinden gilt. Dieses verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip, wie es auch in Art. 97 LV Niederschlag gefunden hat, gilt auch gegenüber den Kreisen (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 19. Mai 1994 - VfGBbg 9/93 - LVerfGE 2, 93, 101 f.; vgl. auch Urteil vom 17. Oktober, a.a.O., S. 22 des Umdrucks). Grundsätzlich darf - mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts - der Gesetzgeber den Gemeinden eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter ‚nur aus Gründen des Gemeininteresses, vor allem also dann entziehen, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre. Demgegenüber scheidet das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration - etwa im Interesse der Übersichtlichkeit der öffentlichen Verwaltung - als Rechtfertigung eines Aufgabenentzuges aus; denn dies zielte ausschließlich auf die Beseitigung eines Umstandes, der gerade durch die vom Grundgesetz gewollte dezentrale Aufgabenansiedlung bedingt wird. Auch Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung insgesamt rechtfertigen eine ‚Hochzonung‘ nicht schon aus sich heraus, sondern erst dann, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde‘ (BVerfGE 79, 127, 153; s. auch Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 17. Oktober 1996, a.a.O., S. 22 f. des Umdrucks).“
Welche von Ihren Städten derzeit erfüllten Selbstverwaltungsaufgaben sehen Sie, deren ordnungsgemäße Erfüllung auch nach einer Einkreisung in einen Regionalkreis nach den vorstehend zitierten Maßstäben des Landesverfassungsgerichts von ihren Städten grundsätzlich nicht mehr sicherzustellen wäre?
2. Im Rahmen der ersten Kreisgebietsreform 1994 stand, anders als bei den neu zu bildenden Landkreisen, nicht eine Regeleinwohnerzahl, sondern vielmehr die Funktion der Städte als Oberzentren im Vordergrund. Nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sollten Potsdam, Cottbus, Frankfurt/Oder und Brandenburg oberzentrale Bedeutung gewinnen. Dem trug die Neuordnung dadurch Rechnung, dass die Kreisfreiheit dieser Städte unberührt blieb. Anders lag es bei den Städten Schwedt und Eisenhüttenstadt. Wegen fehlender oberzentraler Bedeutung wurden sie eingekreist. Beide Städte sollten aber über eine entsprechende Änderung der Kommunalverfassung bestimmte Kreiszuständigkeiten erhalten, die sie ihrer Größe entsprechend bewältigen könnten. Welche Zusammenhänge sehen Sie zwischen dem Ziel, Oberzentren zu entwickeln und der Kreisfreiheit?
3. Die Mitglieder der Enquete-Kommission haben von der Stadt Eisenhüttenstadt erfahren, dass sie zwar entsprechend der Zielstellung der Kreisgebietsreform zunächst ihrer Größe entsprechende Aufgaben weiter erfüllen konnte, dies aber wegen der aufzubringenden Kreisumlage zu einer nicht mehr tragbaren finanziellen Doppelbelastung und schließlich in eine dauerhafte Haushaltsnotlage führte. Sehen Sie Möglichkeiten, Aufgaben in der Verantwortung Ihrer Stadt zu belassen, ohne dass dies mit Blick auf die aufzubringende Kreisumlage zu einer finanziellen Doppelbelastung führt?

Enquete-Kommission

29.08.2013

„Kommunal- und Landesverwaltung –
bürgernah, effektiv und zukunftsfest –
Brandenburg 2020“

4. Gilt dies auch vor dem Hintergrund des vom Landesverfassungsgericht anerkannten Rechts der Landkreise zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Kreisumlage (vgl. Urte. v. 15. Oktober 1998, 39/97)?
5. Welche weiteren Auswirkungen sehen Sie für die Oberzentren des Landes und speziell Ihre Stadt als Folge des Verlustes der Kreisfreiheit?
6. Welche Auswirkungen erwarten Sie insbesondere für das kulturelle, soziale und regionale Angebot der heutigen Oberzentren?
7. Erwarten Sie, dass künftige Regionalkreise personelle und finanzielle Ressourcen in den Oberzentren zur Stärkung der oberzentralen Funktionen dieser Städte konzentrieren?
8. Erwarten Sie, dass die Kreistage der künftigen Regionalkreise die Stärkung der oberzentralen Funktion der heutigen kreisfreien Städte als Priorität ihrer Arbeit ansehen?
9. Wo sehen Sie Möglichkeiten, Verwaltungskosten durch interkommunale Zusammenarbeit mit Landkreisen und anderen kreisfreien Städten zu reduzieren?